

Allgemeine Geschäftsbedingungen

WASKÖNIG Live-Kommunikation GmbH

Auftragsbestätigung

Für unsere sämtlichen Angebote und Abschlüsse gelten die nachstehenden allgemeinen Bedingungen, die durch Auftragserteilung anerkannt werden. Sie sind Vertragsbestandteil.

Den Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen gleichgültig, ob sie während der Vertragsverhandlungen übergeben oder bei Vertragsabschluss beigelegt werden. Sie verpflichten uns deshalb auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsschluss widersprechen, Angebote sind unverbindlich und freibleibend, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Mündliche Absprachen sowie alle mit unseren Mitarbeitern sonst getroffenen Abmachungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Abschlüsse kommen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande oder dadurch, dass sie unverzüglich nach Auftragsingang bzw. termingemäß ausgeführt werden. Die Rechnung gilt in diesem Falle als Auftragsbestätigung.

Preise für Mietsachen

Die vereinbarten Preise für die Überlassung von vermieteten Gegenständen gelten nur für die vereinbarte Dauer der Veranstaltung. Bei eventueller Verlängerung einer Veranstaltung oder Nutzung über den vereinbarten Veranstaltungstermin hinaus wird der Mietpreis entsprechend der Dauer der Verlängerung zeitanteilig in Rechnung gestellt.

Das Mietgut wird nur für den vereinbarten Zweck, d. h. zur Nutzung während der Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Eine anderweitige Verwertung oder Nutzung des Mietgutes berechtigt uns, Schadensersatz zu fordern.

Zahlungsbedingungen

Aufträge mit einem Wert von über €5.000,00 (netto) werden wie folgt abgerechnet: 50 % a-konto bei Auftragserteilung; 50 % sofort nach Rechnungsausstellung.

Aufträge von weniger als €5.000,00 sind sofort nach Rechnungsausstellung fällig. Sie sind zahlbar innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungsdatum. Leistet der Käufer keine Zahlung, kommt er mit der Zahlungspflicht durch unsere Mahnung in Verzug. Auch ohne Mahnung kommt der Käufer spätestens 30 Kalendertage nach Zugang einer Rechnung mit der Zahlungspflicht in Verzug. Unabhängig davon tritt der Zahlungsverzug ein, wenn der Käufer zu einem gesondert vereinbarten Zeitpunkt Zahlungen nicht leistet. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, ohne Nachweis Verzugszinsen i. H. v. 8 % über dem Basiszinssatz p. a. zu fordern. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche wegen Verzuges bleibt unberührt. Werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten auszuführen.

Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen. Er ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Haftung für gemietete Gegenstände

Die gemieteten Gegenstände sind während der Veranstaltung nicht durch uns versichert. Die Haftung für Verlust, Beschädigung, Diebstahl u. ä. übernimmt ohne Rücksicht auf das Verschulden der Mieter. Sie beginnt mit der Übergabe der gemieteten Gegenstände, spätestens mit dem Beginn der Veranstaltung. Sie endet mit dem frühesten Abbautermin nach Schluss der Veranstaltung, spätestens um 15:00 Uhr des ersten Abbautages.

Für Schäden an Personen und Kleidungsstücken, die durch die Benutzung der gemieteten Gegenstände entstehen, wird keine Haftung übernommen, es sei denn, der Mangel wurde bei Übergabe der Sache vom Mieter angezeigt und nicht fristgerecht behoben.

Nicht zurückgegebene Mietgegenstände werden dem Mieter zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt

Schadensersatz

Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gemieteten Gegenstände schonend behandelt werden. Werden Mietgegenstände in einer Weise verwendet, die über die normale Benutzung und Beanspruchung hinausgeht, so ist der Mieter im Falle einer Beschädigung zum Schadensersatz verpflichtet, gleichgültig worauf die Beschädigung beruht und wer diese zu vertreten hat. Der Anspruch auf die vereinbarte Miete bleibt unberührt.

Unverschuldeter Lieferungsverzug

Liefer- und Montagefristen verlängern sich bei höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrungen in angemessenem Umfang, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen unverschuldet gehindert sind. Das gleiche gilt bei Betriebsstörungen, Mangel an Transportmöglichkeiten, behördlichen Eingriffen sowie bei nicht

rechtzeitiger ordnungsgemäßer und ausreichender Belieferung durch unsere Lieferanten, wenn diese Umstände nicht von uns verschuldet sind. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn sie dem Kunden unverzüglich bekannt gegeben werden.

Mängelrügen

Weist das Mietobjekt bei der Übergabe Mängel auf, so ist der Besteller berechtigt, den Mietpreis im Verhältnis zu kürzen, jedoch nur für den Zeitraum, bis zu dem wir den Mangel behoben bzw. Ersatz geleistet haben. Im übrigen richten sich die Vorschriften zur Mängelgewährleistung nach den gesetzlichen Regelungen.

Eigentumsvorbehalt bei Kaufständen

Wir behalten uns an sämtlichen von uns gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Käufer sämtliche, auch noch künftig entstehende Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat. Dies gilt insbesondere, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo vom Käufer anerkannt worden ist.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang insoweit berechtigt, als er dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber dem Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt, solange er nicht zum Nachteil des Verkäufers handelt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen.

Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu erteilen. Der Käufer verpflichtet sich zudem, auf Anforderung alle erforderlichen Unterlagen auszuhandigen, die zum Einzug der Forderungen benötigt werden. Der Käufer verpflichtet sich ferner, auf Verlangen des Verkäufers, seinen Abnehmern die Abtretung mitzuteilen. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Bei Einstellung der Forderungen des Verkäufers ins Kontokorrent bezieht sich die Vorausabtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf durch den Käufer auf den Schlusssaldo. Bei der Bestimmung des Wertes der Vorbehaltsware ist der Kaufpreis maßgebend, den der Verkäufer mit dem vorausabtretenden Käufer vereinbart hat.

Urheberrecht

Über die von uns gefertigten Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, Fotos, Dateien und hergestellten Objekte steht uns in jedem Falle das alleinige Urheberrecht zu.

Der Vertragspartner ist nicht dazu berechtigt, nach unseren Entwürfen und Bauunterlagen die Ausführung selbst oder durch andere Unternehmen durchführen zu lassen. Das gleiche gilt auch für Nachbauten bereits hergestellter Objekte. Die Weitergabe der von uns gefertigten Unterlagen oder die Duldung der Anfertigung von Unterlagen unserer Objekte ist ohne unsere Zustimmung nicht gestattet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Urheberrechtes.

Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen. Für das Mahnverfahren gilt Essen ausschließlich als Gerichtsstand vereinbart.

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Die Anwendung der einheitlichen Haager Kaufgesetze und des UN-Abkommens zum internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Klauseln dieser Bedingungen oder Teile hiervon lässt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln unberührt. An ihre Stelle treten sodann die gesetzlichen Bestimmungen.